

Reglement für die Förderung von Kleinprojekten liechtensteinischer Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit

Angaben zum Dokument

| | |
|----------------------------|---|
| Genehmigt von / am | Stiftungsrat/ 19.09.2024 |
| Owner / Version | Geschäftsleitung (GL) |
| Gültig für | Liechtenstein |
| Zur Info | Finanzkontrolle (FiKo) / Ministerium für Äusseres |
| Gültig ab / ersetzt | Gültig ab 01.01.2025 / ersetzt 26.06.2019 |
| Wiedervorlage | alle vier Jahre oder bei Bedarf |

1 Grundlagen

- 1.1 Gemäss dem Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG) vom 26. April 2007 hat die Stiftung LED den Zweck, im Auftrag des Landes Liechtenstein die offizielle bilaterale Entwicklungszusammenarbeit durchzuführen, zu koordinieren und zu überwachen (Art. 11 IHZEG und Art. 3 der Statuten des LED).
- 1.2 Mit der finanziellen Unterstützung von Kleinprojekten verstärkt der LED das Engagement liechtensteinischer Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit. Für die Realisierung des Projektes übernehmen die antragstellende Organisation, z.B. Verein, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder gemeinnützige Stiftung (in Folge Organisation genannt), die Gesamtverantwortung.
- 1.3 Der LED-Stiftungsrat entscheidet über die Annahme eines Kleinprojektes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung seitens des LED besteht nicht. Über den Entscheid wird keine Korrespondenz geführt.
- 1.4 Die Organisationen verpflichten sich das IHZEG, die UN-Menschenrechtskonventionen und die Agenda 2030 einzuhalten sowie das Vermeiden negativer Effekte («do no harm» Prinzip) zu beachten.

2 Voraussetzungen für Anträge der liechtensteinischen Zivilgesellschaft

- 2.1 Kleinprojekte stellen eine Möglichkeit dar, liechtensteinische Organisationen mit einem dauerhaften Engagement in Ländern des Globalen Südens darin zu unterstützen, kurzfristig höhere Mehrausgaben zu decken. Es muss also bereits ein substantielles Engagement vorhanden sein, bevor ein Antrag gestellt werden kann. Nach erfolgreichem Projektabschluss muss die Unterstützung durch die liechtensteinischen Akteure weitergehen.
- 2.2 Die Organisationen müssen ihren Sitz in Liechtenstein haben und im Handelsregister eingetragen sein. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die institutionellen Grundlagendokumente (HR-Auszug, Statuten, Jahresbericht, Jahresrechnung inkl. Bericht der Revisionsstelle sowie die Bestätigung der Steuerbefreiung) beizulegen.
- 2.3 Die mit den liechtensteinischen Organisationen verbundenen Partnerorganisationen, welche vor Ort die Umsetzung des Projektes gewährleisten, müssen ebenfalls als juristische Person organisiert sein.
- 2.4 Die liechtensteinische Organisation führt regelmässige Monitoringbesuche bei der Partnerorganisation durch.

3 Kleinprojektantrag

- 3.1 Die Organisationen setzen sich mit dem LED in Verbindung, um die Förderwürdigkeit des Anliegens zu prüfen. Sie erhalten generelle Auskünfte zu den Vergabekriterien und dem Antragsprozess.
- 3.2 Kleinprojekte beziehen sich auf klar definierte Projektvorhaben, die innerhalb eines Jahres realisiert werden können.
- 3.3 Bei Kleinprojektanträgen beträgt der Finanzierungsbeitrag maximal CHF 25'000 und maximal zwei Drittel des Projektvorhabens. Mit ihm können ausdrücklich nur Kosten im Ausland und von lokalen Projektmitarbeitenden finanziert werden.
- 3.4 Ein neuer Antrag darf frühestens nach zwei Jahren und nach erfolgreicher Berichterstattung gestellt werden. Die Förderung von inhaltlich wiederkehrenden Anträgen und laufenden Kosten ist nicht vorgesehen.
- 3.5 Das Antragsformular wird vom LED zur Verfügung gestellt und ist kurz und prägnant zu vervollständigen - auf maximal vier Seiten. Darin sind die Ziele der zu fördernden Massnahmen und eine nachvollziehbare Projektplanung aufzuzeigen.
- 3.6 Die Vorlage des Finanzierungsplans (Annex 1) wird vom LED zur Verfügung gestellt und ist zu vervollständigen.

- 3.7 Die Organisationen verpflichten sich, die Finanzierungsbeiträge wirksam und sparsam einzusetzen. Bei Verdacht auf Korruption und sonstiger missbräuchlicher Verwendung von Mitteln sind unverzüglich geeignete Massnahmen zu ergreifen und der LED ist entsprechend zu informieren.
- 3.8 Die Organisationen versichern mit dem Unterschreiben des Antrags, dass:
- a) eine schriftliche Vereinbarung mit den Partnern vor Ort unterzeichnet vorliegt (begründete Ausnahmen sind möglich);
 - b) Politische und religiöse Neutralität der Projektaktivitäten gewährleistet ist;
 - c) es sich um ein Entwicklungsprojekt im Sinne des IHZEG handelt;
 - d) die inhaltlichen Querschnittskriterien (z.B. Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Geschlechtergleichheit) berücksichtigt werden;
 - e) mit dem Finanzierungsbeitrag geschaffenes Eigentum in den Besitz einer juristischen Person übergeht;
 - f) falls Folgekosten zu erwarten sind, diese aus Eigenleistungen des Projekts oder durch die Organisation getragen werden.

4 Zusage und Finanzierungsvereinbarung

- 4.1 Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann zusätzliche Bedingungen und Auflagen enthalten. Organisationen erhalten eine Finanzierungsvereinbarung zur Unterschrift.
- 4.2 Nach der Genehmigung des Antrages und nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung überweist der LED den Finanzierungsbeitrag auf das Organisationskonto. Die Organisationen bestätigen dem LED den Zahlungseingang und belegen die Weiterleitung des Beitrages.
- 4.3 Änderungen eines genehmigten Kleinprojekts (insbesondere über die Verwendung des Finanzierungsbeitrags) bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch den LED.
- 4.4 Die Zusage verliert ihre Wirksamkeit und gewährte Beiträge sind zurückzuzahlen, wenn das Kleinprojekt nicht durchgeführt werden kann, wenn der Förderbeitrag widmungswidrig verwendet wird, wenn allfällig vorgeschriebene Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn gegen dieses Reglement verstossen wird.

5 Berichterstattung

- 5.1 Die Organisationen sind dem LED gegenüber für die korrekte Umsetzung des Projekts und eine wahrheitsgemässe Berichterstattung verantwortlich.
- 5.2 Der LED erwartet innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Antrags einen Bericht über das Projekt. Der Bericht gibt Auskunft über die realisierten Projektaktivitäten, die erreichten Resultate, die erzielten Wirkungen und enthält einen Finanzbericht, der die Verwendung der Mittel belegt.
- 5.3 Die Organisationen führen in der Regel einen Projektmonitoring-Besuch vor Ort durch. Die Ergebnisse dieses Besuchs müssen im Rahmen des Abschlussberichts zur Kenntnis gebracht werden.
- 5.4 Die Organisationen sind verpflichtet, den LED über Verzögerungen zeitnah zu informieren. Bei wesentlichen Verzögerungen ist ein kurzer Zwischenbericht zu erstellen und ggf. um Fristverlängerung anzusuchen.
- 5.5 Die Berichterstattung soll kurz und präzise sein, die folgenden Punkte sind obligatorisch:
- a) Nummer und Name des Projektes (gemäss Förderzusage des LED)
 - b) Name und Anschrift der durchführenden Organisation vor Ort und der geförderten Organisation in Liechtenstein
 - c) Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten
 - d) Beschreibung der erreichten Resultate (möglichst quantitativ) im Vergleich zu den im Antrag dargestellten bzw. erwarteten Resultaten und Zielen

- e) Kurze Stellungnahme zum persönlichen Besuch vor Ort
- f) Finanzabrechnung im Vergleich zum Finanzierungsplan (Annex 1) wird zur Verfügung gestellt und ist zu vervollständigen
- g) Persönliche Unterschrift der Antragstellenden

5.6 Im Institutionellen Jahresbericht wird über Aktivitäten und die Sensibilisierungsarbeit in Liechtenstein berichtet und der LED- Förderbeitrag ist aus der Jahresrechnung ersichtlich.

6 Kontrolle und Datenschutz

- 6.1 Der LED delegiert die volle Verantwortung über den ordnungsgemässen Umgang mit den Beiträgen an die Organisationen, die das Projekt durchführen.
- 6.2 Die Buchhaltung der liechtensteinischen Organisation, wie auch die des Projektpartners vor Ort, kann auf Anordnung des LED einer Prüfung unterzogen werden.
- 6.3 Das mit LED-Unterstützung geschaffene Eigentum geht in den Besitz einer juristischen Person über, deren Zweck klar definiert sein muss. Bei deren Auflösung muss die geförderte Nutzung des Eigentums gewährleistet bleiben oder einer Institution mit gleicher Zielsetzung übertragen werden.
- 6.4 Der LED behält sich vor, Kleinprojekte zu besuchen, zu begutachten und/oder evaluieren zu lassen.
- 6.5 Im Weiteren werden die Datenschutzbestimmungen gemäss liechtensteinischem Recht und europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten.

7 Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Reglement Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

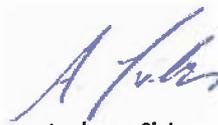
8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat des LED an der Sitzung vom 19.09.2024 genehmigt und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Für die Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst



Peter Beck
Stiftungsratspräsident



Andreas Sicks
Geschäftsführer